

Satzung des Turn- und Sportverein von 1859 Hamm e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein von 1859 Hamm e.V. (abgekürzt: TuS 1859 Hamm). Er hat seinen Sitz in Hamm und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamm unter der Nr. 583 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Turn- und Sportverein von 1859 Hamm e.V. bezweckt die Förderung des Sports und der Kinder- und Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie die Erstellung, Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.
2. Er arbeitet ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage nach den Vorschriften der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Die durch die Tennishallenbetriebe erzielten Gewinne dürfen nur zweckgebunden für die Tennishalle verwendet werden. Die Verwendung für andere Ausgaben, die nicht die Tennishalle betreffen, bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der auf einer Delegiertenversammlung erschienenen Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaften

1. Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt. Die Mitglieder des Vereins teilen sich auf in:
 1. Erwachsene,
 2. Jugendliche Mitglieder
 3. Ehrenmitglieder.
- zu 3: Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann für langjährige Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um den Verein verliehen werden. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt durch die Delegiertenversammlung.
2. Zur Erfüllung aller sich aus der Mitgliedschaft gegenüber den Mitgliedern ergebenden Pflichten des Vereins können unter Beachtung sonstiger datenrechtlicher Bestimmungen die persönlichen Mitgliedsdaten zu vereinsinternen Zwecken gespeichert werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Kündigung und Ausschluss

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes; bei Nichtaufnahme ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Die Mitgliedschaft gilt mindestens für ein Kalenderjahr. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand und ist nur möglich zum Ende des ersten Kalenderjahres bis zum 15.5. des Jahres und zum Ende des Kalenderjahres bis zum 15.11. des Jahres. Der Ausschluss von Mitgliedern kann nur aus wichtigem Grund von dem Vorstand beschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen (2 Wochen) nach Bekanntgabe des Ausschlusses den Ehrenrat - § 11 - anzurufen, der dann endgültig zu entscheiden hat. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei Verstößen gegen die Turn- und Sportordnung, bei Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes und seiner Beauftragten, bei unehrenhaftem Verhalten, bei Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung.

§ 5 Beiträge und Umlage

1. Der Verein erhebt Beiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden in der Delegiertenversammlung festgelegt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung. Zusätzliche Beiträge für besondere Dienstleistungen und Kursgebühren werden durch den Vorstand festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Vereinsbeiträge sind

vierteljährlich oder halbjährlich im voraus durch Bankeinzug im Lastschriftverfahren an den Verein abzuführen. Ausnahmen von dieser Regelung werden vom Vorstand beschlossen und erlassen.

§ 6 Stimmrechte, Wahlrechte, Mitgliederrechte

Alle Mitglieder des Vereins mit vollendetem 14. Lebensjahr haben das aktive und passive Wahlrecht. Die Wählbarkeit zum geschäftsführenden Vorstand, zum Abteilungsleiter, zum Delegierten für die Delegiertenversammlung, zum Kassenprüfer, zum Ehrenrat, sowie in Vermögensangelegenheiten allgemein ist auf die vollgeschäftsfähigen Mitglieder beschränkt. Bei der Delegiertenversammlung haben nur die gemäß § 12 der Satzung Gewählten Stimmrecht. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an Delegiertenversammlungen als Gäste teilnehmen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Sämtliche Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Übungsstunden und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und seine Einrichtungen im Rahmen, der darüber erlassenen Bestimmungen zu nutzen. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die

- a) bei der Ausübung des Sports,
- b) beim Besuch sportlicher Veranstaltungen,
- c) bei einer sonstigen, für den Verein erfolgten Tätigkeit aufgetreten sind, und außerdem nicht bei
- d) Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.

§ 7 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes gegründet. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden durch die Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, und zwar in abwechselnder Reihenfolge, gewählt, die laufenden Nummern 1, 3 usw. in Kalenderjahren mit ungerader Endzahl, die laufenden Nummern 2, 4 usw. im Kalenderjahr mit gerader Endzahl. Bei Abstimmungen der Abteilungsleitung entscheidet im Fall der Stimmgleichheit die Stimme des Abteilungsleiters. Es ist in jedem Jahr eine Abteilungsversammlung abzuhalten; sie findet rechtzeitig – nach Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand – vor der ordentlichen Delegiertenversammlung statt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlungen gelten die Einberufungsvorschriften des § 12 dieser Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die einzelnen Abteilungen des Vereins haben das Recht, sich nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand bestimmten Fachverbänden anzuschließen, die Mitglied des LSB sein müssen. Der Vorstand des Vereins erkennt die Satzungen der Fachverbände an, denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind. Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen die Abteilung als Mitglied angehört. Die Mitglieder der Abteilungen unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.
2. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag sowie Umlagen zu erheben. Die durch die Abteilungsversammlung beschlossene Erhebung eines Sonderbeitrages und Sonderaufnahmebeiträge sind unverzüglich von dem geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.
3. Die Kanu- und die Tennisabteilung haben das Recht auf Budgetierung; sie verfügen also über ihre Einnahmen selbst, müssen ihre Kosten selber bestreiten. Es ist jedoch ein angemessener Beitrag für jedes Abteilungsmitglied an die Vereinskasse abzuführen. Die Kassenprüfer des Vereins sind verpflichtet und berechtigt, auch die Kassen dieser beiden Abteilungen zu überprüfen. Diese Prüfungen sind mit den von den Abteilungen eingesetzten Kassenprüfern durchzuführen.
4. Jede Abteilung hat sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung zu geben, in der das Leben der jeweiligen Abteilung geregelt wird. Insbesondere können in dieser Ordnung besondere Mitgliedschaften in der Abteilung geschaffen werden, jedoch dürfen durch diese Mitgliedschaften die Vereinsbeiträge nicht unterschritten werden.

Satzung des Turn- und Sportverein von 1859 Hamm e.V.

5. Die Geschäftsordnung einer Abteilung wird von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen. Diese Ordnung ist vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu genehmigen. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

6. Die Abteilungen dürfen im Rahmen der vorgenannten Ordnungen für die jeweilige Abteilung auch Verweise aussprechen, sowie Maßregelungen und Ehrungen festlegen.

§ 8 Kurse, Begriff und Durchführung

Kurse sind Dienstleistungen des Vereins, die gegen Entgelt und ohne Zwang zur Mitgliedschaft in Anspruch genommen werden können. Die Kursteilnehmer sollen aber zur Mitgliedschaft angehalten werden. Die Kurse werden von einem vom geschäftsführenden Vorstand zu bestimmenden Kursleiter verwaltet.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (*geschäftsführender Vorstand*) setzt sich wie folgt zusammen

1. Vorsitzende(r)
2. Stellvertreter(in) des (der) Vorsitzenden
3. Immobilienwart(in)
4. Kassenwart(in)
5. Hauptsportwart(in)

Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.

Es wird in abwechselnder Reihenfolge gewählt, und zwar die laufende Nr. 1, 3 und 5 in den Kalenderjahren mit ungerader Endzahl, die laufende Nr. 2 und 4 in den Kalenderjahren mit gerader Endzahl.

Scheiden Vorstandsmitglieder aus, so kann bis zur nächsten Delegiertenversammlung eine kommissarische Besetzung durch den Vorstand erfolgen. Es können bis zu zwei Ämter in einer Person vereinigt werden.

2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Leiter der Abteilungen sowie der von der Jugendvollversammlung gewählte Jugendwart bilden den *erweiterten Vorstand*. Die Abteilungsleiter werden durch die Abteilungsversammlungen gewählt. Dem erweiterten Vorstand obliegt die grundsätzliche Abstimmung der Vereinsaktivitäten zwischen den Delegiertenversammlungen.

3. Die Delegiertenversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden ernennen. Er hat im erweiterten Vorstand volles Stimmrecht.

4. Die Durchführung der turnerischen und sportlichen Aufgaben obliegt dem *Turn- und Sportausschuss*, welcher sich aus dem erweiterten Vorstand und den Übungsleitern zusammensetzt.

5. Der geschäftsführende Vorstand kann in wichtigen Vereinsangelegenheiten Ausschüsse und Referenten berufen.

6. Die Jugendlichen verwalten sich selbst nach der von ihnen beschlossenen Jugendordnung.

7. Die Wahl der zwei Kassenprüfer erfolgt auf 4 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, ausgeübt.

2. Die Delegiertenversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende

Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwändungspauschalen festsetzen.

5. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

6. Vergütungen gemäß Abs. 2 sind im Kassenbericht zur Delegiertenversammlung gesondert auszuweisen.

§ 11 Ehrenrat

Zur Schlichtung von Streitfällen innerhalb des Vereins wird ein Ehrenrat gebildet. Er besteht aus drei verdienten, von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern. Eine weitere Aufgabe des Ehrenrates ergibt sich aus § 4. Die Wahl des Ehrenrates erfolgt auf die Dauer von vier Jahren, beginnend in einem Jahr mit ungerader Endzahl.

§ 12 Delegiertenversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus dem erweiterten Vorstand, sowie aus den durch die ordentlichen Abteilungsversammlungen jährlich zu wählenden Delegierten zusammen. Dabei stehen jeder Abteilung unabhängig von ihrer Mitgliederzahl ein Delegierter je angefangener 75 Abteilungsmitglieder zu. Basis für die Mitgliederzahl ist der 01.01. des Jahres, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet. Eine ordentliche Delegiertenversammlung muss wenigstens einmal jährlich, und zwar spätestens bis zum 30. Juni stattfinden. Die Delegiertenversammlung ist dazu mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

2. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beim 1. Vorsitzenden beantragt. Bezüglich der Einladung gilt das gleiche wie für die ordentliche Delegiertenversammlung.

3. Die Tagesordnung für die ordentliche Delegiertenversammlung umfasst:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates
- Festsetzung der Beiträge
- Haushaltsplan
- Entscheidung über die von den Mitgliedern und/oder Delegierten eingebrachten Anträge, die vor dem 1. April dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen sind
- Verschiedenes.

4. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Delegiertenversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Die Stimmabgabe erfolgt nur dann mittels Stimmzettel, wenn dies mehrheitlich beschlossen wird. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten gefasst, wobei die Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zählen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. -des Versammlungsleiters den Ausschlag. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit der anwesenden Delegierten gefassten Gewählten erforderlich. Anträge zur Delegiertenversammlung kann jedes Mitglied stellen.

Über die Beschlüsse der Versammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer

Satzung des Turn- und Sportverein von 1859 Hamm e.V.

zu unterschreiben ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins sowie die Verschmelzung durch Aufnahme in einen anderen Verein oder durch Neugründung kann nur in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ bzw. „Verschmelzung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Delegiertenversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand und der erweiterte Vorstand jeweils mit einer dreiviertel Mehrheit beschlossen haben oder
- b) von dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports, verwendet werden soll.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.5.2010 beschlossen.